



**Lokalkammer München**  
**UPC\_CFI\_381/2025**

**Verfahrensordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**Lokalkammer München**  
**erlassen am 14. Mai 2025**

ANTRAGSTELLERINNEN

**1) Cilag GmbH International**

Gubelstrasse 34 - 6300 - Zug – CH

**2) Ethicon LLC**

475 Street C, Suite 401 Los Frailes Industrial Park - PR 00969 - Guaynabo - US

vertreten durch: Prof. Dr. Tilman Müller-Stoy (BARDEHLE PAGENBERG)

ANTRAGSGEGNERIN

**RiVOLUTION GmbH**

Innaustraße 11 - 83026 - Rosenheim – DE

vertreten durch: Peter Koch (PENFORCE)

STREITPATENT

Europäisches Patent Nr. 2 515 768

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen (R. 206 VerfO)  
Einspruchsfrist und Terminierung

ANORDNUNG

1. Rivolution kann bis zum 5. Juni 2025 einen Einspruch (R. 209.1(a) VerfO) einreichen.
2. Cilag und Ethicon können hierzu bis zum 19. Juni 2025 Stellung nehmen.
3. Rivolution kann hierzu bis zum 3. Juli 2025 Stellung nehmen.
4. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf den 6. August 2025, 9.00 Uhr, Denisstraße 3 in München, Raum 212 und Overflow Rom 220b.
5. Die Parteien werden zu diesem Termin geladen.
6. Die Parteien werden gebeten, den Umfang der schriftsätzlich Ausführungen knapp zu halten. Auf die Anordnung im Parallelverfahren UPC\_CFI\_374/2025 vom 12. Mai 2025 wird Bezug genommen.

INFORMATIONEN ÜBER DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG IM GERICHT

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, eine Verhandlung, soweit erforderlich, im Interesse einer der Parteien oder Dritter oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen (R. 115 VerfO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE TONAUFZEICHNUNG

Es wird eine Tonaufzeichnung der Verhandlung angefertigt. Die Aufzeichnung wird den Parteien bzw. deren Vertretern nach der Anhörung in den Räumlichkeiten des Gerichts zugänglich gemacht (R. 115 VerfO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE ABWESENHEIT ODER VERSPÄTUNG EINES VERTRETERS

Auf Antrag kann gegen eine Partei eine Versäumnisentscheidung ergehen, wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheint. (R. 355.1 (b) VerfO).

INFORMATIONEN ÜBER EINE SÄUMNISENTSCHEIDUNG

Kommt eine Partei der vorliegenden Anordnung nicht fristgerecht nach, so kann im Einklang mit R. 355 VerfO eine Säumnisentscheidung ergehen (R. 103.1, letzter Unterabsatz und .2 VerfO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerfO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerfO).

Dr. Zigann  
Vorsitzender Richter

DETAILS DER ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD\_22746/2025 im VERFAHREN NUMMER: Liegt nicht vor

UPC Nummer: UPC\_CFI\_381/2025

Art des Vorgangs: Liegt nicht vor

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 20165/2025

Art des Antrags: Antrag auf einstweilige Maßnahmen (Regel 206 VO)